



Umweltschutz im WSB

**Bericht zur Hauptausschusssitzung
am So., 15. April 2012 in Dortmund**

Umweltbeauftragter
Arnold Kottenstedde
Neuengraben 2
59320 Ennigerloh
02528 - 8218
a.kottenstedde@web.de

Geänderte Trinkwasserverordnung (TrinkwVO)

Eine große Anzahl Schützenvereine sind Besitzer von Immobilien wie z. B. Schießanlagen, Schützenhäuser, Schützenhallen und Gaststätten. Viele dieser Immobilien sind mit Trinkwasseranlagen ausgestattet. Für derartige Anlagen gilt seit dem 1. Nov. 2011 eine verschärfte Novelle der Trinkwasserverordnung zum Schutz vor Legionellen. Diese Krankheitserreger verursachen jährlich in der BRD 20. - 30.000 Fälle ambulant erworbener Lungenentzündung und etwa 300. - 400.000 Fälle von sogenanntem Pontiac- Fieber.

Ca. 2.000 Menschen sterben jährlich an diesen Erkrankungen.

Legionellen entwickeln sich in Wasserversorgungsanlagen bei Temperaturen von 25 – 55 °C, wenn das Wasser in den Leitungen tagelang stagniert. Dies ist z. B. bei Warmwasseranlagen für Duschen der Fall.

Da häufig schon aus technischen und witterungsbedingten Gründen die Trinkwasseranlagen diese Temperaturen haben und in den Immobilien nur sporadisch Wasser verbraucht wird, ist dieses Problem auch für die Schützenvereine aktuell.

Die neue TrinkwV schreibt für Unternehmer und sonstige Inhaber von Trinkwasser-Installationen unter folgenden Bedingungen regelmäßige Kontrollen und bei Bedarf entspr. „technische Maßnahmen“ vor:

- Berteiben einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ mit mehr wie 400 l Wasservolumen
- Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit
- Vorhalten von Duschen oder ähnlichen Einrichtungen mit der Nutzung von Trinkwasser

Hierunter fallen z. B. Duscheinrichtungen in Schießanlagen bei entspr. Größenordnung, Trinkwasseranlagen in Schützenhallen und Schützenhäusern bei Vermietung, usw.

Die Anlagen müssen ohne Aufforderung durch die Behörden bei Vorliegen der o. g. Bedingungen vom Betreiber dem Gesundheitsamt zur Überprüfung gemeldet werden. Werden die Grenzwerte (100 koloniebildende Legionellen/100 ml Wasser) erreicht oder überschritten müssen entspr. Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Anmeldung ist für den Betreiber verpflichtend (§ 14 TrinkwV), bei Auffälligkeiten der Untersuchungsergebnisse besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt (§16 TrinkwV). Verstöße gegen die Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 25 TrinkwV.

Allgemeine Informationen findet man in der Broschüre „Umwelt und Gesundheit“ unter www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4082.html S. 474, detaillierte Informationen und Formularvordrucke findet man unter www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen/

Das „überarbeitete“ Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) und seine Folgen

Das Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten, die Regelungen zum Nichtraucherschutz für Gaststätten zum 1. Juli 2008. Ich berichtete darüber in einer der früheren Ausgaben der Schützenwarte.

Dieses Gesetz ist natürlich auch für uns Schützen bindend. Es gab bisher für Schützen allerdings gemäß § 3, Abs. 3 einige Ausnahmeregelungen. Geraucht werden darf:

- in nur vorübergehend aufgestellten Festzelten (nicht länger als 21 Tage),
- bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt,
- soweit Veranstaltungsräume vorübergehend und ausschließlich für Volksfeste genutzt werden,
- in Gaststätten, die im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen,
- in Räumen für Vereine oder Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist (z. B. Raucherclubs) und in Räumlichkeiten mit ausschließlich privater Nutzung.

Aber:

Ein Bürgerzentrum o.ä. ist eine Kultur- und Freizeiteinrichtung. Für derartige Einrichtungen besteht ein Rauchverbot auch für geschlossene Gesellschaften. Geraucht werden darf dann nur in abgeschlossenen Nebenräumen. Das Gesetz erfasst auch Sporteinrichtungen (z.B. geschlossene Schießanlagen), deren Sportbetrieb öffentlich zugänglich ist und sich in dauerhaft geschlossenen Räumen abspielt (§ 2, Abs. 3 – 5)

Ebenfalls bedeutsam: Gehört die Schießanlage der Kommune (Stadt, Kreis, Gemeinde) so gilt hier das Rauchverbot.

Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sind unabhängig von ihrer Trägerschaft von den Regeln des Gesetzes erfasst. Hier gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

Bei nicht einrichtungsbezogenen Veranstaltungen (wie z. B. Karnevalssitzungen o.ä. in der Aula oder Eingangshalle einer Schule) besteht Rauchverbot nicht.

Bitte ebenso bedenken: Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt unabhängig vom Ort und der Art der Veranstaltung ein generelles Rauchverbot! Dafür hat auch der Veranstalter zu sorgen (§ 5, Abs. 2 in Verb mit § 6, Abs. 2)

Für Vereine mit gewerblichen Zwecken oder Teilzwecken und entspr. gewerblich beschäftigtem Personal gilt: Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitsstättenverordnung geregelt. Hiernach haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, nicht rauchende Beschäftigte in Arbeitsstätten wirksam zu schützen.

Nachdem bereits das OVG Münster in einem Urteil vom April 2011 die Möglichkeiten von Gaststätten auf Zulassung von Rauchclubs unterbunden hat, plant die Rot-Grüne Landesregierung seit dem Sommer 2011 jetzt eine Verschärfung der Bestimmungen oder, wie NRW-Gesundheitsministerin Barbara Steffens es nennt, einen „verbesserten Nichtraucherschutz in NRW“ nach bayrischem Vorbild. Dazu legte sie am 20. Dez. 2011 einen entspr. Gesetzesentwurf vor. Dazu gehört auch ein Rauchverbot bei Traditions- bzw. Brauchtumsveranstaltungen. Hiervon wären auch Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen betroffen. Ausnahmen, wie oben beschrieben, sind dann wohl nicht mehr möglich. Es bleibt abzuwarten, welche Entscheidungen die neue Landesregierung bei evtl. veränderten Mehrheitsverhältnissen nach dem 13. Mai 2012 trifft. Verfolgen Sie diese Entwicklung bitte in den Medien.

Schießanlagen und Umweltschutz

Schon seit vielen Jahren und Jahrzehnten gibt es Umweltvorschriften für Sportanlagen, so also auch für Schießstätten. Hier werden die umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen durch den Betrieb derartiger Anlagen vom Gesetzgeben geregelt. Diese Gesetze, Verordnungen und Erlasse beziehen sich auf den Schutz

des Menschen sowie auf den Schutz von Boden, Wasser und Luft mit der vorhandenen Fauna und Flora. Dazu sind eine Vielzahl von Vorgaben und Regelungen gültig.

Der Freistaat Bayern hat nun erstmals damit begonnen bei den routinemäßigen Kontrollen der Schießanlagen gemäß Waffenrecht auch die Umsetzung des Umweltrechts zu kontrollieren. Insbesondere die Feinstaub- (Bleistaub-) Belastung des Schützenstandes sowie die Belastung des Bodens durch die Munition und Munitionsreste stehen im Fokus. Es ist seitens der Schießstandbetreiber zu prüfen, ob auch hier in Westfalen an der einen oder anderen Stelle Handlungsbedarf besteht.

Schießlärm

Neben dem Waffenrecht ist z. Zt. die juristische Auseinandersetzung mit dem Schießlärm besonders in Süddeutschland ein Schwerpunkt im Umweltschutz. Unter <http://www.waffenrechtslupe.de/immissionsschutz-und-der-schießstandbau-7141> findet man juristische Hinweise zum Umgang mit Problemen bei Schießlärm sowie weitere nützliche Hinweise zur Möglichkeiten des Lärmschutzes. Grundlage ist ein Urteil des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 23. März 2010 – 6 K 2339/07

Pflege von Außenanlagen bei Schießanlagen, Schützenhäusern, etc.

Seit dem 14. 2. 2012 gilt in der BRD das neue Pflanzenschutzgesetz. Es enthält für die Betreiber und das Pflegepersonal folgende Vorgaben:

Es dürfen nur ganz spezielle, dafür genehmigte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Nach § 17 dürfen nur solche PSM (Pflanzenschutzmittel) verwendet werden, die bereits eine Zulassung in dem Anwendungsgebiet haben. Das schränkt die Zahl der in Frage kommenden Präparate ein. Es bestehen z. Zt. umfangreiche Bemühungen, um eine weitere Klärung der Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz auf z. B. Rasenflächen (Bogensport) herbeizuführen. Z. Zt. ist hierfür kein Mittel genehmigt.

PSM dürfen nur von sachkundigen Personen, geregelt in den „Persönlichen Anforderungen“, ausgebracht werden. Zukünftig müssen diese einen speziellen Sachkundenachweis beantragen und alle drei Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

Neu sind einheitliche Aufbewahrungsfristen für alle Pflanzenschutzunterlagen von drei Jahren ab dem Folgejahr ihrer Entstehung. Neu ist auch, dass der für die Flächen Verantwortliche die Aufzeichnungen zu führen hat. Lassen Kommunen PS-Maßnahmen durch einen Dienstleister durchführen, sind sie dennoch für deren korrekte Aufzeichnung verantwortlich.

Bau, Renovierungen, Modernisierungen und Sanierung von Sportanlagen

Auch im Schützenbereich gibt es zunehmend Vereine welche ihre Schießanlagen und Immobilien selber sanieren, umbauen oder sogar neu schaffen. In den meisten Fällen werden hierbei erhebliche Eigenleistungen von den Vereinsmitgliedern erbracht. Unter http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/vereinservice_sportvers_sachvers_bau.pdf findet man Hinweise auf einen ausreichenden Versicherungsschutz bei solchen Maßnahmen. Das Merkblatt kann kostenlos beim VIBSS- Servicebüro des LSB NRW unter der Telefonnummer 0203-7381777 angefordert werden. Eine Beratung und entspr. Angebote kann man mit dem Versicherungsbüro der Sporthilfe e.V. in Lüdenscheid, Tel.: 02351-947540 vereinbaren.

Klimaschutz im WSB

Wir Schützen haben uns seit Jahrhunderten für gesellschaftsrelevante Fragestellungen interessiert und auf diesem Gebiet ein hohes Maß an Mitwirkung und Verantwortung gezeigt. Das bürgerschaftliche Engagement war und ist ein Hauptpfeiler des Schützenwesens. Diese Tatsache hat den Schützen hohe Anerkennung und Ansehen in der Bevölkerung eingebracht.

Die Mitwirkung bei der Lösung gesellschaftspolitischer Aufgaben der Gegenwart ist somit fast schon eine historische Verpflichtung.

In Vorträgen, Artikeln in der Schützenwarte und bei einigen Aktionen habe ich in den vergangenen 2 Jahren auf das Problem der Klimaveränderungen hingewiesen. Niemand kann heute ernsthaft die Veränderung unseres Klimas mehr in Frage stellen, niemand kann die erhebliche Beteiligung der Menschen auch hier bei uns in Westfalen am Klimawandel bestreiten. Die Zahlen und Fakten der Wissenschaft sprechen eine eindeutige Sprache. Es gibt bereits viele Initiativen aus allen Bevölkerungsschichten und aus allen gesellschaftlich relevanten Bereichen. Auch die Politik hat diese Zukunftsaufgabe erkannt und investiert schon heute Millionenbeträge z. B. aufgrund des steigenden Meeresspiegels in den Küstenschutz!

**„Der Klimawandel ist das einzige,
dass die Zivilisation beenden könnte
und das macht alles andere unwichtig!“**

**Bill Clinton, ehem. US- Präsident
Weltwirtschaftsforum Davos, 2006**

Auch wir Schützen sind hier gefordert!

Zu diesem Zweck wurde die Aktion „Schützenwald 2020“ ins Leben gerufen. Wir wollen nun diese Aktion zu Ihnen in die Kreise und Vereine tragen und Sie bitten dort unseren Beitrag zur Bewältigung der Herausforderung „Klimawandel“ zu leisten. Zu diesem Zweck haben wir Ihnen mit dem Jahresrundsreiben ein Plakat zugesandt. Damit möchten wir Sie anregen, in Ihrem Kreisen und Verein auf diese Aktion hinzuweisen und mit kreativen Aktionen und Ideen dieses Ziel zu unterstützen und sich so an dieser zukunftsorientierten Aufgabe zu beteiligen.

Gerade wir Schützen haben durch den vielfach vorhandenen Grund- und/oder Immobilienbesitz häufig die Möglichkeit, durch Pflanzaktionen den CO₂- Haushalt der Luft zu beeinflussen. Jeder noch so kleine Schritt ist sinnvoll und richtig; wenn es keine Baumpflanzungen sein können so sind auch Sträucher sinnvoll oder die Anlage einer Grünfläche oder eines Kleinbiotops. Jeder Beitrag ist willkommen! Ich bin sicher, dass Sie hierfür nicht nur bei Ihren Mitgliedern Unterstützung erfahren werden.

Ich freue mich über jede Aktion und bitte Sie mich darüber zu informieren. Gern komme ich auch zu Ihnen um Sie zu unterstützen. Nutzen Sie entsprechende Aktionen auch um sich damit in den Medien der Öffentlichkeit zu präsentieren und so die Kompetenz des Schützenwesens auch auf diesem Gebiet darzustellen.

Wir Schützen schützen unsere Umwelt und unser Klima!

Weitere Hinweise zu diesen Themen finden Sie auch wieder auf der neuen Homepage www.wsb1861.de unter dem Link →Infothek →Umwelt bzw. man kann mich für Informationen und Auskünfte erreichen per Mail unter umwelt@wsb-office.de oder a.kottenstedde-at-web.de .

Arnold Kottenstedde, Umweltbeauftragter des WSB